

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1952

Nummer 11

Datum	Inhalt	Seite
4. 3. 52	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen	35

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen. Vom 4. März 1952.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

1. Teil

Errichtung und Zusammensetzung.

§ 1

Der Verfassungsgerichtshof wird mit dem Sitz in Münster errichtet.

§ 2

(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebenslänglichen Oberlandesgerichtspräsidenten des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.

(2) Im Behinderungsfalle treten an die Stelle der Gerichtspräsidenten deren Stellvertreter; für die übrigen Mitglieder (Wahlmitglieder) sind vier Vertreter zu wählen (Art. 76 der Verfassung).

§ 3

(1) Die Wahlmitglieder und ihre Vertreter werden vom Landtag in geheimer Wahl ohne Aussprache gewählt. Für jedes Wahlmitglied ist ein bestimmter Vertreter zu wählen.

(2) Einigen sich nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landtags auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Wahl, so sind zunächst in jedem Wahlgang zwei Mitglieder zu wählen. Jeder Abgeordnete kann seine Stimme in diesem Falle nur für einen Kandidaten abgeben. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(3) Steht nur ein Wahlmitglied oder Vertreter zur Wahl, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 4

(1) Die Wahlmitglieder und ihre Vertreter sollen frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Landtag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach seinem ersten Zusammentritt gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Wahlmitglied vorzeitig aus, so tritt dessen Vertreter an seine Stelle. Für den Vertreter soll Nachwahl innerhalb eines Monats erfolgen; das gleiche gilt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vertreters.

§ 5

(1) Die Wahlmitglieder und ihre Vertreter müssen zum Landtag wählbar sein. Sie müssen sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu werden.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs können weder dem Bundestag, der Bundesregierung, dem Bundes-

rat, noch dem Landtag oder der Landesregierung angehören.

(3) Beamte und sonstige Verwaltungsangehörige mit Ausnahme der Richter und der Universitätsprofessoren sind nicht wählbar.

(4) Die zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Mitglieder müssen diese Eignung durch Ablegung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen in einer Weise erlangt haben, die zum mindesten den Erfordernissen des am 30. Januar 1933 in einem Lande Deutschlands in Geltung gewesenen Rechts entspricht.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten eine vom Ministerpräsidenten unterzeichnete Urkunde über Art und Dauer ihres Amtes.

(2) Sämtliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Vertreter leisten, bevor sie ihr Amt antreten, vor dem Landtag den in Art. 80 der Verfassung vorgesehenen Eid.

§ 7

(1) Die Wahlmitglieder können jederzeit ihre Entlassung beantragen. Die Entlassung hat der Ministerpräsident unverzüglich auszusprechen.

(2) Die Wahlmitglieder sind zu entlassen, wenn sie sich innerhalb oder außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, daß ihr Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint. Sie sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Behinderung zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit dauernd unfähig sind. Über die Entlassung und die Entbindung vom Amte entscheidet auf Antrag des Verfassungsgerichtshofs der Landtag.

(3) Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die beamten- und dienststrafrechtlichen Bestimmungen auch für ihre Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof.

§ 8

(1) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Erster und zweiter Vizepräsident sind die dem Verfassungsgerichtshof angehörenden Oberlandesgerichtspräsidenten nach dem Lebensalter.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz und nimmt außerhalb der Sitzungen die Befugnisse des Verfassungsgerichtshofs wahr. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, so nimmt das lebenslängliche Mitglied des Verfassungsgerichtshofs die Befugnisse des Präsidenten wahr.

§ 9

Die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts stehen dem Verfassungsgerichtshof zur Verfügung.

§ 10

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter Mitwirkung aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, so tritt dessen Vertreter an seine Stelle. Ist auch der Vertreter verhindert, so tritt für diesen nach einer vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Reihenfolge einer der anderen Vertreter ein.

§ 11

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind das Verfahren und der Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Verfassungsgerichtshof beschließt.

(2) Die Geschäftsordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 12

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten eine Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

2. Teil

Zuständigkeit.

§ 13

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet:

1. über den Ausschluß von Wahlen und Abstimmungen gem. Art. 32 der Verfassung,
2. über Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren gem. Art. 33 der Verfassung,
3. über Anklagen gegen den Ministerpräsidenten oder gegen Minister gem. Art. 63 der Verfassung,
4. über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens gem. Art. 68 Absatz 1 der Verfassung,
5. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Art. 75 Ziff. 2 der Verfassung),
6. über Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags (Art. 75 Ziff. 3 der Verfassung),
7. in den nach Art. 100 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,
8. über die Verfassungsbeschwerden der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 50,
9. in sonstigen, durch künftige Landesgesetze zugewiesenen Fällen (Art. 75 Ziff. 4 der Verfassung).

3. Teil

Allgemeine Verfahrensvorschriften.

§ 14

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, der Sitzungspolizei, der Gerichtssprache, der Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.

§ 15

(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen,

1. wenn es am Verfahren beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist,
2. wenn es in gleicher Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

(2) Als beteiligt am Verfahren gilt nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Religionszugehörigkeit, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlichen Grunde am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren.

§ 16

(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; die Ablehnung kann jedoch auf die in § 15 Absatz 2 aufgeführten Tatbestände nicht gestützt werden.

(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Ein Beteiligter kann ein Mitglied

des Verfassungsgerichtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er sich, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen hat.

(3) Über die Ablehnung entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 17

(1) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe. Sie haben ihm alle eingeforderten Akten und Urkunden vorzulegen.

(2) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

(3) Durch Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gerichts kann für einzelne Urkunden eine Ausnahme bestimmt werden, wenn der Einsichtnahme überwiegende öffentliche oder besonders schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

§ 18

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Der Landtag oder Teile von diesem, die in der Verfassung oder in der Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Das Land und seine Verfassungsorgane sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich außerdem durch ihre Beamten vertreten lassen, soweit diese die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Verfassungsgerichtshof kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie muß sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind alle Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

§ 19

(1) Anträge, Anklagen und Beschwerden sind schriftlich beim Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs einzureichen. Sie sind zu begründen, die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Der Vorsitzende des Gerichts kann dem Antragsteller aufgeben, binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderliche Zahl von Abschriften für die Beteiligten nachzureichen.

(2) Der Vorsitzende des Gerichts stellt den Antrag dem Antragsgegner und den Beteiligten unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20

Formwidrige, unzulässige, verspätete oder offensichtlich unbegründete Anträge sowie Anträge von Nichtberechtigten können durch einstimmigen Beschluß des Gerichts verworfen werden.

§ 21

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung, es sei denn, daß alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) Die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschluß.

(3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.

§ 22

Der Verfassungsgerichtshof erhebt den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis. Er kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Fragen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.

§ 23

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des § 13 Ziff. 1 und 3 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Staates erfordert. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

§ 24

Die Beteiligten werden von allen Terminen benachrichtigt. Sie haben das Recht, den Beweisaufnahmen beizuwohnen und an Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten oder richten zu lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

§ 25

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in einem dort bekanntgegebenen Termin unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden.

(2) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen.

§ 26

(1) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs binden die Verfassungsorgane des Landes sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 13 Ziff. 5, 6 und 8 hat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Gesetzeskraft. Die Entscheidungsformel ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 27

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann in einem anhängigen Verfahren einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Vor dem Erlaß der einstweiligen Anordnung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Gegen die einstweilige Anordnung und ihre Ablehnung kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach mündlicher Verhandlung. Diese muß binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.

(3) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Verfassungsgerichtshof kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

§ 28

Der Verfassungsgerichtshof kann sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen Gericht anhängigen Verfahrens aussetzen, wenn die Feststellungen oder die Entscheidung in diesem Verfahren für seine Entscheidung von Bedeutung sein können.

§ 29

Die Durchführung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs obliegt der Landesregierung, soweit nicht der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung etwas anderes bestimmt.

4. Teil

Besondere Verfahrensvorschriften.

1. Entscheidungen nach Art. 32 der Verfassung.

§ 30

Der Antrag auf Entscheidung kann von der Landesregierung oder von mindestens fünfzig Abgeordneten des Landtags gestellt werden (Art. 32 der Verfassung).

§ 31

Die Feststellung, daß die Voraussetzungen des Art. 32 Abs. 1 der Verfassung vorliegen, bedarf einer Mehrheit von mindestens fünf Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs.

§ 32

Wenn der Verfassungsgerichtshof über einen Antrag sachlich entschieden hat, kann der Antrag von dem gleichen oder einem anderen Antragsteller nur erneuert

werden, wenn er auf neue, in der früheren Entscheidung nicht gewürdigte Behauptungen gestützt wird. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so ist der Antrag durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

§ 33

Die zur Sache ergangene Entscheidung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

2. Entscheidungen nach Art. 33 und 68 der Verfassung.

§ 34

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in Wahlprüfungssachen und bei Volksbegehren und Volksentscheid richtet sich nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die gem. Art. 33 Abs. 4 und Art. 68 Abs. 5 der Verfassung zu erlassenden Gesetze etwas anderes bestimmen.

3. Entscheidungen nach Art. 63 der Verfassung.

§ 35

Der vom Landtag mit der Vertretung der Anklage Beauftragte soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst (§ 5 Abs. 5) besitzen.

§ 36

Erhebung und Weiterverfolgung der Anklage werden durch Beendigung des Amtes des Anzuklagenden nicht berührt.

§ 37

(1) Die Anklage kann bis zur Verkündung des Urteils auf Grund eines Beschlusses des Landtags zurückgenommen werden. Der Beschluß bedarf der zur Anklageerhebung erforderlichen Mehrheit.

(2) Zur Rücknahme der Anklage ist die Zustimmung des Angeklagten erforderlich.

§ 38

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann eine Voruntersuchung anordnen. Er muß sie anordnen, wenn der Beauftragte des Landtags oder der Angeklagte sie beantragt.

(2) Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu übertragen. Dieses ist von der Mitwirkung bei der Verhandlung und Entscheidung der Sache ausgeschlossen.

§ 39

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Zur Verhandlung ist der Angeklagte zu laden. Er ist dabei darauf hinzuweisen, daß ohne ihn verhandelt wird, wenn er unentschuldigt ausbleibt oder sich ohne ausreichenden Grund entfernt.

(2) In der Verhandlung verliert der Berichterstatter zunächst die Anklageschrift.

(3) Sodann erhält der Angeklagte Gelegenheit, sich zur Anklage zu erklären.

(4) Hierauf findet die Beweiserhebung statt.

(5) Zum Schluß wird der Vertreter der Anklage mit seinem Antrag und der Angeklagte mit seiner Verteidigung gehört. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

§ 40

(1) Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs stellt entweder fest, daß der Angeklagte einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes schuldig ist, oder spricht ihn frei. Die Schuldfeststellung kann nur erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sie bejahen.

(2) Im Falle der Verurteilung kann das Gericht den Angeklagten seines Amtes für verlustig erklären, und auch im Falle des § 36, den Verlust oder die Kürzung seines Ruhegehalts bestimmen. Mit der Verkündung des Urteils tritt der Amtsverlust und der Verlust oder die Kürzung des Ruhegehalts ein.

(3) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist außer den Beteiligten dem Landtag und der Landesregierung zuzustellen.

4. Entscheidungen über Verfassungsstreitigkeiten gem. Art. 75 Nr. 2 der Verfassung.

§ 41

Antragsteller und Antragsgegner können nur sein: Die obersten Landesorgane und die in der Verfassung oder

in einer Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe.

§ 42

(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein behauptet.

(2) Im Antrag ist die Maßnahme oder Unterlassung, durch die der Antragsgegner gegen die Verfassung verstoßen haben soll, näher darzulegen.

(3) Der Antrag muß innerhalb von sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden.

§ 43

Dem Antragsteller oder Antragsgegner können in jeder Lage des Verfahrens andere in § 41 genannte Antragsberechtigte beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten von Bedeutung ist.

§ 44

Der Verfassungsgerichtshof stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung der Verfassung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen.

5. Entscheidungen über Meinungsverschiedenheiten nach Art. 75 Nr. 3 der Verfassung.

§ 45

Der Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags ist nur zulässig,

1. wenn der Antragsteller eine Norm des Landesrechts wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung für nichtig hält, oder
2. wenn ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Landes eine Norm des Landesrechts aus demselben Grunde nicht angewendet hat.

§ 46

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben.

§ 47

Kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, daß die beanstandete Rechtsnorm mit der Verfassung unvereinbar ist, so stellt er in seiner Entscheidung deren Nichtigkeit fest. Er kann die Entscheidung auf das Gesetz ausdehnen, in dem die nichtige Rechtsnorm enthalten ist, wenn es aus denselben Gründen nichtig ist.

6. Entscheidungen nach Art. 100 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 48

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs auf dem Dienstwege einzuholen.

(2) Das Gericht muß angeben, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit des Gesetzes abhängig ist und mit welcher Verfassungsnorm es unvereinbar erscheint. Die Akten sind beizufügen.

(3) Der Antrag des Gerichts ist unabhängig von der Rüge der Nichtigkeit des Gesetzes durch einen Prozeßbeteiligten.

§ 49

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nur die Rechtsfrage, ob das Gesetz nichtig ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 46 und 47 gelten entsprechend.

7. Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 50

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, daß Landesrecht die Vorschriften der Verfassung über das Recht der Selbstverwaltung verletzt.

(2) Die Verfassungsbeschwerde kann, wenn ein Gesetz beanstandet wird, nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden.

(3) Die §§ 46, 47 finden entsprechende Anwendung.

5. Teil

Kosten.

§ 51

(1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei.

(2) Erweist sich ein Antrag nach Art. 32 der Verfassung oder eine Anklage nach Art. 63 der Verfassung als unbegründet, so sind dem Antragsgegner oder dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(3) In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.

(4) Erweist sich ein Antrag nach Art. 32 oder eine Anklage nach Art. 63 der Verfassung als begründet, so kann dem Antragsgegner bzw. dem für schuldig Erklärten die Erstattung der Auslagen der Gegenseite ganz oder teilweise auferlegt werden.

6. Teil

Schlußvorschriften.

§ 52

Die erste Wahl der Wahlmitglieder wird innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt.

§ 53

Die in den §§ 42 und 50 des Gesetzes festgelegten Fristen beginnen frühestens mit dem Tage der Vereidigung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.

§ 54

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. März 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Für den Innenminister:
Der Finanzminister
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1952 S. 35.